

Inhalt:

1. Bekanntmachung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Kamp-Lintfort
2. Erneute Bekanntmachung der Abweichungssatzung über die Fertigstellung des „Dohlenweges/Kleiberweges“ – Korrektur zur Bekanntmachung vom 22. Oktober 2009 – Planunterlage -
3. Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes 1 c "Teilgebiet Bürgermeister-Schmelzing-Straße", 3. Änderung und Entwurf der 17. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Einzelhandel / Bürgermeister-Schmelzing-Straße"
4. Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes STA 147 "Einkaufszentrum Drei Eichen"
5. Bekanntmachung zur Zustellung der Lohnsteuerkarten für das Jahr 2010
6. Bekanntmachung der Einladung zur Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort am 01.12.2009 im großen Sitzungssaal der Sparkasse Duisburg
7. Bekanntmachung der Einladung zur 96. Genossenschaftsversammlung der LINEG am 02.12.2009 in der Stadthalle Rheinberg
8. Aufgebote von Sparkassenbüchern
9. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Wir trauern um

Herrn Ersten Beigeordneten a. D.

EGON HARHOFF

der am 24. Oktober 2009 im Alter von 82 Jahren verstorben ist.

Herr Harhoff trat nach seiner Wahl durch den Rat der Stadt im Jahre 1965 als Erster Beigeordneter in die Dienste der Stadt Kamp-Lintfort. Vom Rat wurde er in dieser Eigenschaft zweimal einstimmig wiedergewählt. Während 27 Jahren als Erster Beigeordneter bis zu seiner Pensionierung am 30.06.1992 setzte er wichtige Impulse vor allem in den Bereichen Schulen, Kultur und Soziales. In den vielen Jahren seiner verantwortungsvollen Tätigkeit hat sich Herr Harhoff durch seine Zielstrebigkeit und sein vorbildliches Engagement für die Belange der Stadt bleibende Verdienste erworben.

Sein großer Sachverstand, seine Verlässlichkeit sowie seine menschliche und zugängliche Art sicherten ihm die Achtung und Wertschätzung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, des Rates der Stadt und der Bürgerinnen und Bürger.

Ihm gebührt unser Dank, wir werden ihn nicht vergessen.

Kamp-Lintfort, 27. Oktober 2009

**Rat, Verwaltung und
Personalvertretung der
Stadt Kamp-Lintfort**

**Dr. Landscheidt
Bürgermeister**

**Aldenkott
Personalratsvorsitzender**

Am 20. Oktober 2009 verstarb

HERR HANS TÖNNIS

im Alter von 85 Jahren.

Der Verstorbene war vom 16. April 1965 bis zum 31. August 1987 als Beamter bei der Stadt Kamp-Lintfort beschäftigt, zuletzt als Standesbeamter.

Wir kannten ihn als zuverlässigen Mitarbeiter.

Die Stadt wird ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Kamp-Lintfort, 22. Oktober 2009

Für die Stadt Kamp-Lintfort

**Dr. Landscheidt
Bürgermeister**

**Aldenkott
Personalratsvorsitzender**

Am 3. November 2009 verstarb

FRAU GERTRUD SCHNEIDER

im Alter von 85 Jahren.

Die Verstorbene war vom 8. Juni 1960 bis zum 31. März 1984 als Angestellte im Sozialamt bei der Stadt Kamp-Lintfort beschäftigt.

Wir kannten sie als zuverlässige Mitarbeiterin.

Die Stadt wird ihr ein ehrendes Gedenken bewahren.

Kamp-Lintfort, 6. November 2009

Für die Stadt Kamp-Lintfort

**Dr. Landscheidt
Bürgermeister**

**Aldenkott
Personalratsvorsitzender**

Bekanntmachung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Kamp-Lintfort vom 20.10.2009

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat am 06.10.2009 für die Durchführung der in den §§ 59 Abs. 3, 101 – 104 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 380), enthaltenen Bestimmungen folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Kamp-Lintfort unterhält eine örtliche Rechnungsprüfung. Sie trägt die Bezeichnung Rechnungsprüfungsamt.
- (2) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Kamp-Lintfort

§ 2

Rechtliche Stellung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.
- (2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ist Dienstvorgesetzte/r der Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (3) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist die örtliche Rechnungsprüfung an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen.
- (4) Die örtliche Rechnungsprüfung führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftverkehr selbständig.
- (5) In Erfüllung ihrer Aufgaben ist die örtliche Rechnungsprüfung Gemeindeorgan und gemäß § 13 Abs. 3 DSGVO NRW berechtigt, personenbezogene Daten zu nutzen.

§ 3

Organisation, Bestellung und Abberufung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung, den Prüferinnen und Prüfern sowie sonstigen Beschäftigten.
- (2) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung werden nach Anhörung des Rechnungsprüfungsausschusses vom Rat bestellt und abberufen.
- (3) Sie müssen persönlich für die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung geeignet sein und über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.

§ 4

Gesetzliche Aufgaben

Die örtliche Rechnungsprüfung hat folgende gesetzliche Aufgaben gemäß § 103 Abs. 1 GO NRW:

1. die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt (§ 101 GO NRW),
2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen (Gemeindegliedervermögen; Vermögen der rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftungen; rechtlich unselbständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen),
3. die Prüfung des Gesamtabschlusses,
4. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,
6. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Stadt und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung ,
7. die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung,
8. die Prüfung von Vergaben

In die Prüfung des Jahresabschlusses sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben (z.B. Sozialhilfearbeiten) einzubeziehen, wenn diese insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind.

§ 5

Übertragene Aufgaben

Der Rat überträgt der örtlichen Rechnungsprüfung aufgrund des § 103 Abs. 2 GO NRW

1. die Prüfung der Verwaltung, der Betriebe und Sondervermögen sowie der sonstigen Einrichtungen der Stadt auf Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit,
2. die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a GO NRW (einschließlich der Prüfung der Beteiligungsverwaltung),
3. die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat,
4. die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen (technische Prüfung),
5. die Prüfung von Buchungsbelegen vor ihrer Zuleitung an die Geschäftsbuchhaltung (Visa-Kontrolle), soweit die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung dies für erforderlich hält.
6. die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt, ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund,
7. die Prüfung der Gebührenbedarfsberechnungen und der Kostenrechnungen.

§ 6

Prüfaufträge

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin kann innerhalb seines/ihrer Amtsbereichs unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss (§ 103 Abs. 3 GO NRW) der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen.
- (2) Der Rat kann der örtlichen Rechnungsprüfung weitere Prüfaufträge erteilen.

§ 7

Befugnisse

- (1) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von der Verwaltung, den städtischen Betrieben und sonstigen Einrichtungen sowie von den Geschäftsführungen oder Vorständen der ihrer Prüfung unterliegenden Gesellschaften,

Anstalten, Stiftungen, Zweckverbänden und anderen Vereinigungen und Einrichtungen alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte und Nachweise zu erhalten.

Außerdem ist ihnen der Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältern usw. zu gewähren. Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen auszuhändigen oder zu übersenden. Die Prüferinnen und Prüfer können die für die Durchführung ihrer Prüfungen nach § 103 Abs. 1 bis 3 GO NRW Aufklärung und Nachweise auch gegenüber den Abschlussprüfern der verselbständigten Aufgabenbereiche verlangen.

- (2) Die in Abs. 1 genannten Dienststellen haben den Prüferinnen und Prüfern ihre Prüfungsaufgaben in jeder Weise zu erleichtern.
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen.
- (4) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer sind befugt, Ortsbesichtigungen, insbesondere auf Baustellen und bei Inventuraufnahmen vorzunehmen und die zu prüfenden Einrichtungen aufzusuchen. Sie können sich dabei angeschaffte oder noch anzuschaffende Gegenstände oder Verfahren vorführen und erläutern lassen. Sie weisen sich durch einen Dienstausweis aus.
- (5) Die Leitung ist berechtigt, an den Sitzungen des Rates und aller Ausschüsse teilzunehmen. Sie entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, an welchen (Fach-)Ausschusssitzungen die Prüferinnen und Prüfer teilnehmen sollen.

§ 8

Mitteilungspflichten der Verwaltung und Betriebe gegenüber der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften und Verfügungen sowie alle sonstigen Unterlagen, die zur Prüfung benötigt werden (z. B. Stellenpläne, Entgelttarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen usw.), unverzüglich bei ihrem Erscheinen zuzuleiten.
- (2) Dienstanweisungen sind vor ihrem Erlass der örtlichen Rechnungsprüfung zur Kenntnis und möglichen Stellungnahme zuzuleiten. Verträge sind vor ihrer Unterzeichnung auf Verlangen der örtlichen Rechnungsprüfung vorzulegen.

- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von den betroffenen Ämtern, Stabsstellen, Fachabteilungen, Betrieben und sonstigen Einrichtungen unter Darlegung des Sachverhalts unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen oder sonstiger Unregelmäßigkeiten ergibt. Das Gleiche gilt für alle Verluste sowie für Kassenfehlbeträge.
- (4) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von der Absicht, wesentliche Änderungen in der Organisation der Verwaltung oder auf dem Gebiet des Haushalts- und Rechnungswesens vorzunehmen, insbesondere wenn damit Umstellungen auf EDV sowie Änderungen in diesem Bereich verbunden sind, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass sie sich vor der Entscheidung gutachterlich äußern kann.
Ihr sind Vertragsentwürfe zur Neugründung von Gesellschaften oder zur Beteiligung an Gesellschaften bzw. Änderung der Beteiligung rechtzeitig vor der Entscheidung zuzuleiten. Unterlagen für Vergabeprüfungen sind so frühzeitig vorzulegen, dass eine sachgerechte Prüfung möglich ist. Dabei haben die Sachbearbeiter/innen einen Zeitraum von mindestens zwei Arbeitstagen für die Prüfung einzuplanen, sofern die örtliche Rechnungsprüfung projektbegleitend in die Vergabe eingebunden ist.
- (5) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält die Tagesordnung (mit Anlagen) und Sitzungsniederschriften des Rates und seiner Ausschüsse zur Kenntnisnahme. Das Gleiche gilt für Ausschüsse der Betriebe, Zweckverbände und sonstige Organisationseinheiten, die der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung unterliegen.
- (6) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind Abschlüsse, Prüfberichte von Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern o. ä. sowie Geschäfts-/Lageberichte von städtischen Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Gesellschaften oder solchen, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, durch die sachbearbeitenden Bereiche vorzulegen.
- (7) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält die Namen und Unterschriftsproben der verfügungs-, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Bediensteten von der jeweiligen Abteilung. Außerdem sind die Namen der Bediensteten vorzulegen, die berechtigt sind, für die Stadt Verpflichtungserklärungen abzugeben; hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnis zu vermerken.
- (8) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (GPA, Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirksregierung, Finanzamt u.a.) sowie die Stellungnahme der Verwaltung unverzüglich zuzuleiten.

§ 9

Durchführung der Prüfung

- (1) Bei Prüfungen sollen vorab die Leitungen der zu prüfenden Organisationseinheiten über den Prüfungsauftrag unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Es ist Rücksicht darauf zu nehmen, dass durch die Prüfung der Geschäftsablauf möglichst nicht gehemmt oder gestört wird. Vor Abschluss solcher Prüfungen soll das Prüfergebnis besprochen werden.
- (2) Werden bei Durchführung von Prüfungen Veruntreuungen, Unterschlagungen, Korruption oder wesentliche Unkorrektheiten festgestellt, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung unverzüglich den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.
- (3) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung den Bürgermeister/die Bürgermeisterin um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.
- (4) Verwaltung, Betriebe und sonstige Einrichtungen, denen Berichte oder Prüfungsbemerkungen der örtlichen Rechnungsprüfung mit der Bitte um Stellungnahme zugehen, haben sich hierzu in angemessener Frist zu äußern. Diese Frist beträgt vier Wochen, es sei denn, es ist eine andere Frist vereinbart.
Die Antwort ist durch die Leitung des Amtes, der Abteilung, Stabsstelle oder des Geschäftsbereichs zu unterzeichnen. Eine Äußerung ist nicht erforderlich, soweit Zusagen zu Prüfungsbemerkungen in Berichten bereits in der Schlussbesprechung gemacht und in den jeweiligen Bericht übernommen worden sind.

§ 10

Prüfung des Jahresabschlusses und Gesamtabschlusses

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin leitet den vom Kämmerer/von der Kämmerin aufgestellten Entwurf des Jahresabschlusses einschließlich Lagebericht der örtlichen Rechnungsprüfung zu.
- (2) Ergeben sich bei der Prüfung Feststellungen, die eine Änderung des Entwurfs des Jahresabschlusses erforderlich machen, stellt die örtliche Rechnungsprüfung die wesentlichen Feststellungen in einer Veränderungsliste zusammen und stellt sie der Verwaltung zur Korrektur des Entwurfes zur Verfügung.
Der korrigierte Jahresabschluss wird vom Kämmerer/von der Kämmerin und vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin unterschrieben und der weiteren Prüfung zugrunde gelegt.

- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung fasst die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses in einem schriftlichen Bericht zusammen und leitet diesen dem Rechnungsprüfungsausschuss mit einem Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über seine Versagung gemäß § 101 Abs. 3 bis 7 GO NRW zur Beratung zu. Der Bericht und der Vermerk sind von der Leitung zu unterzeichnen.
- (4) Werden der Jahresabschluss, der Gesamtabchluss, der Lagebericht oder der Gesamtlagebericht geändert, nachdem die örtliche Rechnungsprüfung ihren Prüfbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegt hat, so sind diese Unterlagen, soweit die Änderung es erfordert, erneut zu prüfen. Die Absätze 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung.
- (5) Der Rechnungsprüfungsausschuss berät über den Bericht der örtlichen Rechnungsprüfung. In seinem Schlussbericht fasst der Rechnungsprüfungsausschuss das Ergebnis der Prüfung in einem Bestätigungsvermerk zusammen (§ 101 Abs. 3 GO NRW) und legt diesen mit dem Schlussbericht dem Rat zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Beschlussfassung über die Entlastung vor. Der Bestätigungsvermerk ist vom Vorsitzenden der Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (6) Vor Abgabe des Prüfungsberichtes durch den Rechnungsprüfungsausschuss an den Rat ist dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin Gelegenheit zur Stellungnahme zum Prüfungsbericht zu geben. Das gilt auch, soweit der Kämmerer/die Kämmerin von seinem/ihrem Recht nach § 95 Abs. 3 Satz 3 GO NRW Gebrauch macht.
- (7) Soweit der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses nicht mit der Auffassung der örtlichen Rechnungsprüfung übereinstimmt, ist die abweichende Auffassung der Leitung dem Rat zur Kenntnis zu bringen.
- (8) Die Absätze 1 bis 7 finden für die Prüfung des Gesamtabchlusses entsprechende Anwendung.

§ 11

Sonstige Berichte

- (1) Berichte von wesentlicher Bedeutung sind dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin, den zuständigen Dezernenten und dem Rechnungsprüfungsausschuss vorzulegen.
- (2) Bei Zweifeln darüber, was als wesentlich und wichtig zu bewerten ist, entscheidet die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung.

- (3) Ergeben sich aus dem Bericht Feststellungen von dezernats- oder amtsübergreifender Bedeutung, werden die hiervon betroffenen Dienststellen ebenfalls unterrichtet.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 25.06.1982 in der Fassung des 2. Nachtrages vom 06.12.1991 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Kamp-Lintfort wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 20.10.2009

Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Bekanntmachung der Abweichungssatzung über die Fertigstellung des „Dohlenweges/Kleiberweges“ vom 16.10.2009

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des BauGB vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 380) sowie der Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 29.12.1987 (Amtsblatt der Stadt Kamp-Lintfort vom 29.12.1987 – Nr. 17/87), zuletzt geändert durch die Erste Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 09.05.2000 (Amtsblatt der Stadt Kamp-Lintfort vom 12.05.2000 – Nr. 09/00), hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort in seiner Sitzung am 06.10.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen -EBS- vom 29.12.1987 sind Straßen endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde sind, sie eine Verbindung mit dem übrigen öffentlichen Verkehrsnetz besitzen und die folgenden Bestandteile und Herstellungsmerkmale aufweisen:

- a) Fahrbahn mit Unterbau und Decke, die Decke kann aus Asphalt, Teer, Beton, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- b) beidseitige Gehwege mit Abgrenzung gegen die Fahrbahn und fester Decke; die Decke kann aus Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- c) Entwässerungseinrichtungen mit Anschluss an die Kanalisation;
- d) Beleuchtungseinrichtung betriebsfertig;
- e) Begleitgrün im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 5a angelegt.

§ 2

Abweichend von den Herstellungsmerkmalen des § 8 Abs. 1 EBS wird die Erschließungsanlage Dohlenweg/Kleiberweg in der räumlichen Ausdehnung, wie sie vom Bebauungsplan 20 D Teil B (Niersenberggebiet (südl. der Fasanenstraße) Teilbereich B 1. Änderung 05.02.2009 rechtsverbindlich erfasst wird, in ihrem zukünftigen Ausbauzustand für endgültig fertiggestellt erklärt, obwohl sie nicht durchgehend über die nach § 8 Abs. 1 Buchstabe b) EBS vorgesehenen Gehwege mit Abgrenzung gegen die Fahrbahn verfügt.

§ 3

Der als Anlage zur Satzung beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung. In diesem Lageplan ist die Erschließungsanlage Dohlenweg/Kleiberweg, für die die Bestimmungen dieser Abweichungssatzung gelten, schraffiert dargestellt.

Die Satzung tritt einen Tag nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Kamp-Lintfort in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Abweichungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

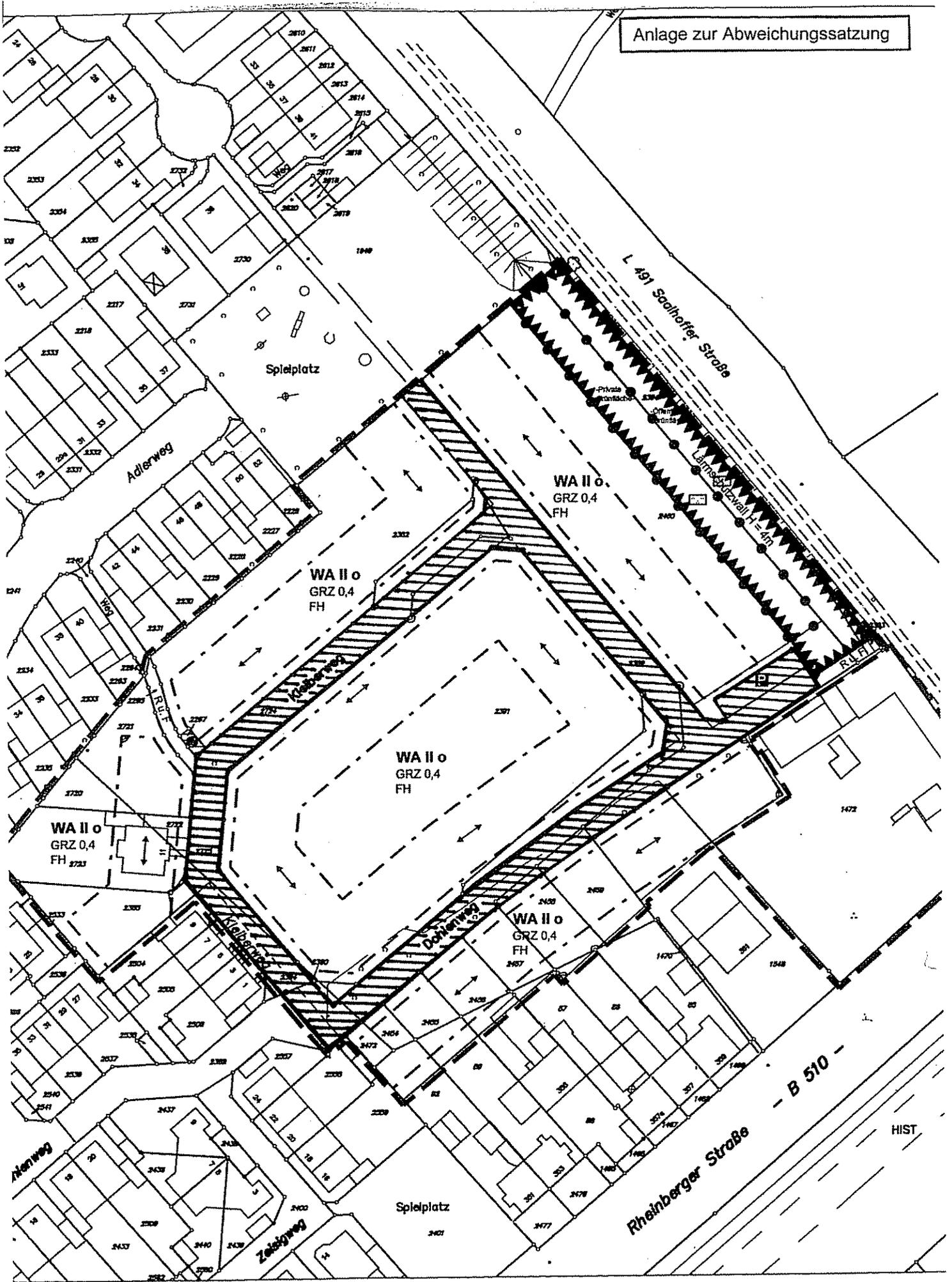
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und damit die verletzte Rechtsvorschrift und die Tat bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, 16.10.2009

Dr. Landscheidt

Bürgermeister

Anlage zur Abweichungssatzung



Bekanntmachung

Entwurf des Bebauungsplanes 1 c "Teilgebiet Bürgermeister-Schmelzing-Straße", 3. Änderung und Entwurf der 17. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Einzelhandel / Bürgermeister-Schmelzing-Straße"

-Öffentliche Auslegung-

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.11.2009 die Entwürfe des Bebauungsplans 1 c " Teilgebiet Bürgermeister-Schmelzing-Straße ", 3. Änderung sowie der 17. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Einzelhandel / Bürgermeister-Schmelzing-Straße“ einschließlich der jeweiligen Begründung gebilligt und beschlossen, die Entwürfe der v.g. Bauleitpläne einschließlich der jeweiligen Begründung sowie der bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Angaben umweltbezogener Informationen öffentlich auszulegen.

Ziel des Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplanänderung ist es, in Übereinstimmung mit dem Nahversorgungs- und Zentrenkonzept der Stadt Kamp-Lintfort an diesem Standort Baurecht für die Errichtung einer neuen Filiale der Firma Aldi mit einer Verkaufsfläche von insgesamt 1.010 qm sowie ergänzende kleinstrukturierte Einzelhandels- und Dienstleistungseinrichtungen zu schaffen. Das Plangebiet des Bebauungsplans 1 c " Teilgebiet Bürgermeister-Schmelzing-Straße ", 3. Änderung sowie der 17. Änderung des Flächennutzungsplans „Sondergebiet Einzelhandel / Bürgermeister-Schmelzing-Straße“ ist in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Die Entwürfe des Bebauungsplans 1 c "Teilgebiet Bürgermeister-Schmelzing-Straße", 3. Änderung und der 17. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Einzelhandel / Bürgermeister-Schmelzing-Straße“ liegen einschließlich der Begründungen mit dem Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Angaben umweltbezogener Informationen gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit

vom 26.11.2009 bis 28.12.2009

im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort,

Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort,

Planungsamt, Zimmer 436,

(montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr,

donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr,

freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr)

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Da diese Bekanntmachung die gesetzlich vorgeschriebene Wochenfrist der Bekanntmachung um einen Tag unterschreitet, wird zum Ausgleich die einmonatige Offenlagedauer um einen Tag verlängert.

Folgende wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen und Angaben umweltbezogener Informationen für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1 c "Teilgebiet Bürgermeister-Schmelzing-Straße" ,3. Änderung und der 17. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Einzelhandel / Bürgermeister-Schmelzing-Straße“ sind über den Umweltbericht hinaus verfügbar:

- Fachgutachten (Schalltechnische Untersuchung, Verkehrsgutachten, Gefährdungsabschätzung - zur Bodenbelastung),
- Stellungnahmen von Bürgern zu Lärmimmissionen,
- Stellungnahme des Kreises Wesel – Fachbereich Umweltkoordination und Planung – zu Lärmimmissionen,
- Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW zum Baugrund und zur Hydrogeologie.

Während der Auslegungszeit können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zu Protokoll im Planungsamt abgegeben werden. Desweiteren besteht die Gelegenheit, die Planungen im Planungsamt fachkundig zu erörtern.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können. Bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Kamp-Lintfort, den 18.11.2009

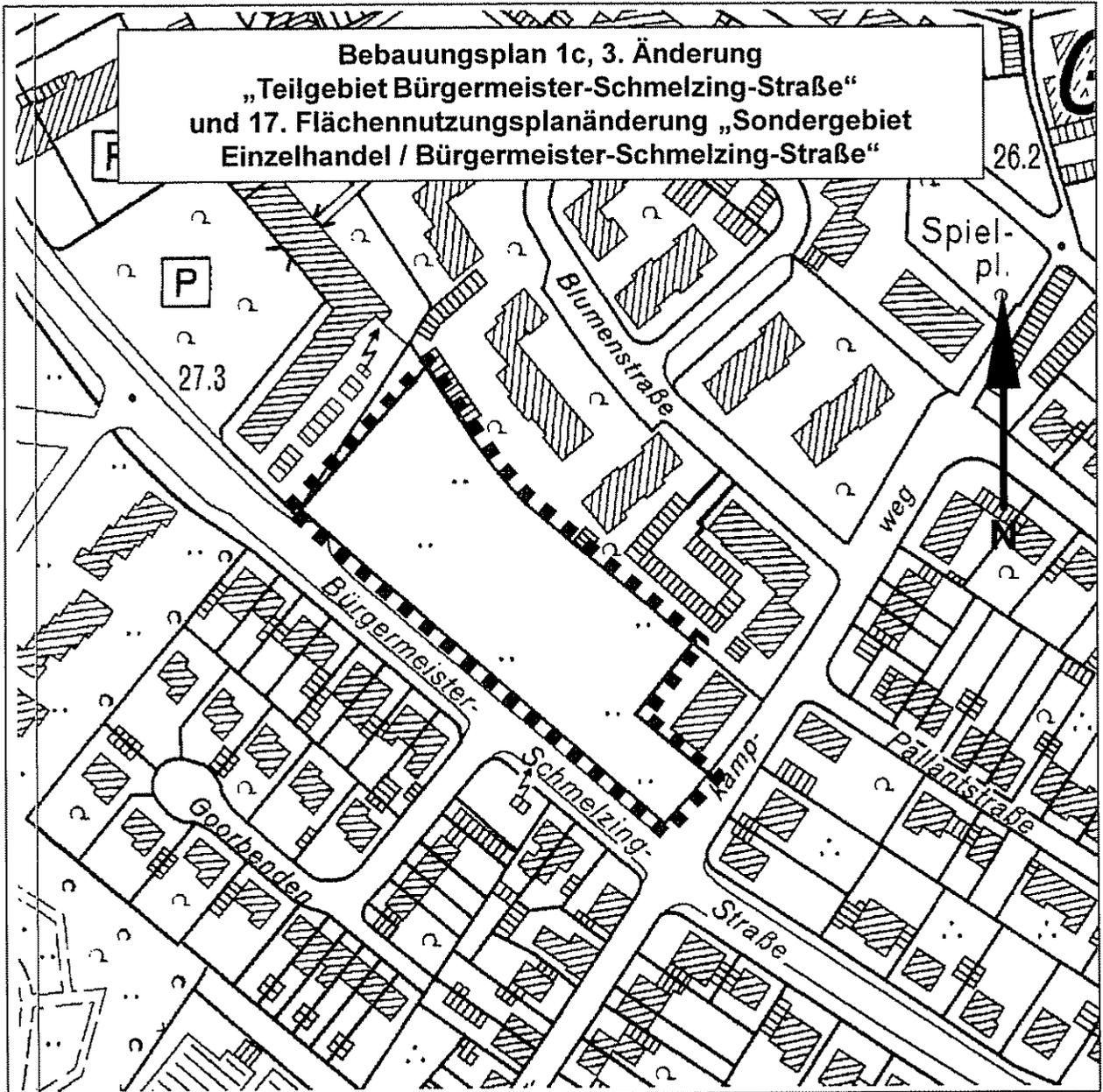
Der Bürgermeister

In Vertretung

Hoff

(Technische Beigeordnete)

**Bebauungsplan 1c, 3. Änderung
„Teilgebiet Bürgermeister-Schmelzing-Straße“
und 17. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet
Einzelhandel / Bürgermeister-Schmelzing-Straße“**



B e k a n n t m a c h u n g

Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes STA 147 "Einkaufszentrum Drei Eichen"

-Öffentliche Auslegung-

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.11.2009 den Entwurf des Bebauungsplanes STA 147 "Einkaufszentrum Drei Eichen" einschließlich der zugehörigen fünf Teilpläne und der Begründung in der vorliegenden Form gebilligt und beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans STA 147 "Einkaufszentrum Drei Eichen" einschließlich der zugehörigen fünf Teilpläne und der Begründung sowie der bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Angaben umweltbezogener Informationen öffentlich auszulegen.

Ziel des Bebauungsplanes STA 147 "Einkaufszentrum Drei Eichen" ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Einkaufszentrums zu schaffen. Das Plangebiet des Bebauungsplanes STA 147 "Einkaufszentrum Drei Eichen" ist in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes STA 147 "Einkaufszentrum Drei Eichen" liegt mit den zugehörigen fünf Teilplänen, der zugehörigen Begründung mit dem Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Angaben umweltbezogener Informationen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 26.11.2009 bis 28.12.2009

**im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort,
Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort,
Planungsamt, Zimmer 436,**

**(montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr)**
zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Da diese Bekanntmachung die gesetzlich vorgeschriebene Wochenfrist der Bekanntmachung um einen Tag unterschreitet, wird zum Ausgleich die einmonatige Offenlagedauer um einen Tag verlängert.

Folgende wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen und Angaben umweltbezogener Informationen für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind über den Um-weltbericht hinaus verfügbar:

- Fachgutachten (Schalltechnisches Prognosegutachten, Verkehrsgutachten).

Während der Auslegungszeit können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zu Protokoll im Planungsamt abgegeben werden. Desweiteren besteht die Gelegenheit, die Planung im Planungsamt fachkundig zu erörtern.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können. Bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Kamp-Lintfort, den 18.11.2009

Der Bürgermeister

In Vertretung

Hoff

(Technische Beigeordnete)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan STA 147
„Einkaufszentrum Drei Eichen“



Stadt Kamp-Lintfort
Der Bürgermeister
-Amt für öffentliche Ordnung-

BEKANNTMACHUNG

- Lohnsteuerkarten für das Jahr 2010 -

Die Stadtverwaltung der Klosterstadt weist darauf hin, dass alle Lohnsteuerkarten für das Jahr 2010 inzwischen zugestellt wurden.

Wer eine Lohnsteuerkarte benötigt, diese aber bisher nicht erhalten hat, kann sich eine im Bürgerbüro, Zimmer 11 im Rathaus, ausstellen lassen.

Vorausgesetzt, man hatte am Stichtag 20.09.2009 seinen ersten Wohnsitz in Kamp-Lintfort.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass alle Eintragungen (Geburtsdatum, Steuerklasse, Religion und sämtliche Freibeträge) auf Richtigkeit zu prüfen sind.

Sollten Eintragungen fehlerhaft sein, lassen Sie diese bitte bis Ende 2009 berichtigen!

Das Bürgerbüro (Telefon: 912-203 - 208) hat geöffnet:

Mo u. Di. von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Mi. u. Fr. von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Do. von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Sa. von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

In Vertretung

Dr. Müllmann
Erster Beigeordneter

Amtliche Bekanntmachung in den Amtsblättern der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort

Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort tagt am Dienstag, 1. Dezember 2009, 14:00 Uhr, in der Sparkasse Duisburg, Großer Sitzungssaal, 3. OG, Königstraße 23 - 25, 47051 Duisburg.

Einlasskarten für Besucherinnen und Besucher der öffentlichen Sitzung können im Vorstandssekretariat der Sparkasse Duisburg, Königstraße 23 - 25, 47051 Duisburg, unter der Tel.-Nr. (02 03) 28 15-821010 angefordert werden.

Die zur Beratung anstehenden Vorlagen der öffentlichen Sitzung können im Vorstandssekretariat der Sparkasse Duisburg unter oben genannter Anschrift eingesehen werden.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Konstituierung der Verbandsversammlung
2. Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters
3. Wahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters
4. Unterzeichnung der Niederschriften / Abgabe von rechtsgeschäftlichen Erklärungen
5. Wahl des Verwaltungsratsvorsitzenden der Sparkasse Duisburg
6. Wahl der weiteren Verwaltungsratsmitglieder der Sparkasse Duisburg und ihrer Stellvertreter
7. Wahl des 1. und 2. Stellvertreters des Verwaltungsratsvorsitzenden der Sparkasse Duisburg
8. Wahl des stellvertretenden Beanstandungsbeamten (zur Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrates der Sparkasse Duisburg mit beratender Stimme)
9. Entsendung von Mitgliedern, Vertretern und Ersatzvertretern in die Verbandsversammlung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes
10. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung vom 28. April 2009

Nicht öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Wiederbestellung von zwei Mitgliedern des Vorstandes der Sparkasse Duisburg

Duisburg, 17. November 2009

Prüßmann
ältestes Mitglied der Verbandsversammlung

Dr. Langner
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung
der Einladung zur 96. Genossenschaftsversammlung der LINEG
am 02.12.2009 um 16.00 Uhr
in der Stadthalle im Stadthaus Rheinberg,
Kirchplatz 10, 47495 Rheinberg

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift über die 95. Genossenschaftsversammlung
2. Bericht des Vorsitzenden des Genossenschaftsrates über die Tätigkeit des Genossenschaftsrates im Jahr 2009 – mündlicher Bericht –
3. Bericht des Vorstandes über die Tätigkeit der Genossenschaft für das Jahr 2009 – mündlicher Bericht –
4. Entgegennahme des Jahresberichtes 2008 – Vorlage –
5. Abnahme des Jahresabschlusses 2008 und Entlastung des Vorstandes für das Jahr 2008,
-Bericht der genossenschaftlichen Rechnungsprüfer über die Prüfung des Jahresabschlusses 2008 gemäß § 14 der Satzung der LINEG und Entlastung des Vorstandes -
– Vorlage -
6. Verwendung des Bilanzgewinnes
- Vorlage -
7. Bestellung der Prüfstelle für die Prüfung des Jahresabschlusses 2010 und Wahl der genossenschaftlichen Rechnungsprüfer für das Jahr 2010
- Vorlage -
8. Aufstellung der Übersichten über erforderliche Unternehmen gemäß § 3 Absatz 2 LINEGG
– Fortschreibung 2010 –
- Vorlage -
9. Entwurf der Übersicht über die zeitliche Abfolge und die geschätzten Kosten der zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht notwendigen Baumaßnahmen gemäß § 3 Abs. 3 LINEGG – Abwasserbeseitigungskonzept -
- Vorlage -
10. Feststellung des Wirtschaftsplanes 2010
- Vorlage und mündlicher Bericht -
11. Verschiedenes

gez. Dipl.-Ing. Jürgen Eikhoff

Vorsitzender des Genossenschaftsrates

Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Aufgebote von Sparkassenbüchern

„Auf Veranlassung des Gläubigers sollen das Sparkassenbuch Nr. 3241022171 (alt 141022178) und 4241044066 (alt 141044065) und der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.
Duisburg, 29. Oktober 2009

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4209034075 (alt 109034074) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.
Duisburg, 2. November 2009

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3215154968 (alt 115154965), 3200439671, 3200770638 und 3200017659 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.
Duisburg, 5. November 2009

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201635301 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.
Duisburg, 6. November 2009

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3224090377 (alt 124090374) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.
Duisburg, 13. November 2009

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Die Sparkassenbücher Nrn. 3223054820 (alt 123054827) und 3243021353 (alt 143021350) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 21. Oktober 2009

Das Sparkassenbuch Nr. 3274045552 (alt 174045559) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 3. November 2009

SPARKASSE DUISBURG

Der Vorstand“

Der Bürgermeister, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Druck: Hauseigene Druckerei

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung; auf Wunsch kostenlose Zustellung durch den

Bürgermeister -Hauptamt-, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Das Amtsblatt ist auch über Internet einzusehen: www.kamp-lintfort.de (Rathaus/Amtsblatt)